

Nutzungsordnung für den Offenen Kanal Salzwedel

§ 1 Nutzungsberechtigte Personen

- (1) Im Offenen Kanal Salzwedel kann jeder senden, der in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat.
- (2) Die Produktionstechnik des OK Salzwedel können alle natürlichen Personen (im folgenden Nutzer/innen genannt) nutzen, die im Verbreitungsgebiet des OK Salzwedel und näherer Umgebung ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz haben oder sich dort in einer Form der Ausbildung befinden.

§ 2 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Nutzer/innen haben die Nutzungsberechtigung durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen. Ausländische Staatsangehörige benötigen neben dem Reisepass zusätzlich eine Meldebestätigung.
- (2) Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Nutzung darf nur durch Nutzer/innen erfolgen.
- (4) Der Trägerverein Offener Kanal Salzwedel e. V. führt eine Nutzerkartei nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung Sachsen-Anhalt.

§ 3 Reihenfolge der Nutzung

- (1) Die Festlegung des Sendetermins erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Nutzer/innen haben dabei die Möglichkeit, unter den zum Zeitpunkt der Anmeldung verfügbaren Terminen zu wählen.
- (2) Dies gilt auch für die Buchung der Produktionstechnik.
- (3) Aktuelle Beiträge können nur dann außerhalb der Reihenfolge verbreitet werden, wenn:
 - der Zeitpunkt des zu übertragenden oder kommentierenden Ereignisses dem Nutzer erst kurzfristig bekannt geworden ist,
 - dieser Zeitpunkt von ihm nicht beeinflusst werden kann und andere nach diesen Kriterien vorrangig zu verbreitende Beiträge dem nicht entgegenstehen.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Anmeldungen/Buchungen können höchstens für zwei Monate im Voraus erfolgen. Eine Ausnahme bilden von der Leitung des Offenen Kanals vergebene sog. feste Sendeplätze (s. § 5).
- (2) Anmeldungen/Buchungen müssen durch die Nutzer/innen selbst erfolgen. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Ausnahmen (bei z. B. körperlicher Behinderung o. ä. Sachverhalte) können nach Rücksprache mit der Leitung des Offenen Kanals Salzwedel zugelassen werden.

- (3) Die Nutzung von sende- und produktionstechnischen Einrichtungen ist kostenfrei, soweit sie von der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) zur Verfügung gestellt und/oder deren Handhabung finanziell unterstützt wird.

§ 5 Senden von Beiträgen

- (1) Zur Verbreitung eines Beitrages im Offenen Kanal ist eine Einzelgenehmigung erforderlich, die der Vorstand der MSA erteilt.
- (2) Die Einzelgenehmigung wird nur erteilt, wenn Nutzer/innen die Voraussetzung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, nach Maßgabe der Satzung der MSA für Offene Kanäle erfüllt. Beiträge sind unzulässig, wenn sie z. B. zum Rassenhass aufstacheln, Gewalttätigkeit verharmlosen oder verherrlichen, den Krieg verherrlichen oder pornographisch sind. Bestimmungen zum Jugendschutz sind einzuhalten. Die Nutzer/innen müssen schriftlich erklären,
- dass die Beiträge nicht gegen geltendes Recht verstoßen;
 - dass sie über die zur Herstellung und Verbreitung des Beitrages erforderlichen Rechte verfügen;
 - dass sie den Trägerverein Offener Kanal Salzwedel e. V., die MSA und den Kabelnetzbetreiber von der Inanspruchnahme Dritter aus der Verletzung ihrer Rechte, einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites, freistellen. Hierzu ist die Unterzeichnung des durch den Trägerverein bereitgestellten Vordruckes „Freistellungserklärung“ erforderlich.
- Bestimmungen zum Jugendschutz sind einzuhalten.
- (3) Bei der Anmeldung haben Nutzer/innen Titel und Dauer des Beitrages anzugeben.
- (4) Pro Nutzerin und Nutzer können bis zu vier verschiedene Sendungen innerhalb des Buchungszeitraumes von vier Wochen angemeldet werden. Eine Neuanschuldung kann erst wieder nach Ablauf eines Sendetermins vorgenommen werden.
- (5) Nutzer/innen, die regelmäßige Sendungen produzieren (Magazine etc.) können bei der Leitung des Offenen Kanals einen festen Sendeplatz beantragen. Dieser kann nur gewährt werden, sofern keine unangemessene Benachteiligung anderer Nutzer/innen entsteht. Der feste Sendeplatz wird maximal einmal pro Woche und längstens für die Dauer von 6 Monaten vergeben und muss danach neu beantragt werden.
- (6) Jeder Beitrag wird nach seiner Erstausstrahlung innerhalb der Sendeschleife des OK am selben und weiteren dafür festgelegten Tag wiederholt. Eine Neuanschuldung desselben Beitrages durch den Nutzer ist frühestens 14 Tage nach der Letztausstrahlung möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trailer (bis 4 Minuten Länge.), die auf eine künftige Sendung oder ein Ereignis hinweisen.
- (7) Die Wiederaufnahme eines gesendeten Beitrags in das Programm des Offenen Kanals kann nur dann durch die Mitarbeiter/innen des OK geschehen, wenn die Nutzer/innen auf der Sendeanschuldung schriftlich erklären, dass sie mit der jederzeitigen Wiederholung des Beitrages im Offenen Kanal einverstanden sind.

- (8) Die Wiederholung mehrteiliger Beiträge im Rahmen einer Sendereihe ist, bei im Wesentlichen unverändertem Inhalt, erst sechs Monate nach Ausstrahlung des letzten Beitrages der Sendereihe möglich.
- (9) Die Leitung des Offenen Kanals kann Themenblöcke und Sendeschienen definieren und Nutzer/innen damit Gelegenheit geben, thematisch ähnliche Sendebeiträge in Blöcken zu senden.
- (10) Abweichungen von der Reihenfolge der Sendeangabe sind zulässig, soweit dies nicht zur unangemessenen Benachteiligung anderer Nutzer/innen führt und insbesondere aus folgenden Gründen:
 - Verbreitung einer Gegendarstellung
 - Bildung von Sendeblöcken (Spartenbildung) für thematisch ähnlich gelagerte Beiträge
 - Aktualität
- (11) Sendungen müssen am Anfang und am Ende deutlich lesbar mit dem Namen der Nutzer/innen gekennzeichnet sein.
- (12) Vorproduzierte Beiträge dürfen eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. Längere Beiträge können zugelassen werden, wenn keine unangemessene Benachteiligung anderer Nutzer/innen damit verbunden ist.
- (13) Beiträge im Offenen Kanal dürfen keine Werbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Gesponserte Beiträge sind unzulässig.
- (14) Nutzer/innen haben als Fernsehveranstalter im Sinne des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, die Pflicht, den Beitrag ab dem Tag der Verbreitung für zwei Monate aufzubewahren. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so endet die Aufbewahrungspflicht erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (15) Alle Sendungen werden vom Offenen Kanal aufgezeichnet und für mindestens 8 Wochen archiviert.

§ 6 Produzieren im Offenen Kanal

- (1) Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Beitrag im Offenen Kanal zu senden.
- (2) Die Ausleihfrist für transportable Aufnahmetechnik beträgt maximal vier aufeinander folgende Kalendertage.
- (3) Pro Nutzer/in können jeweils bis zu drei Buchungen für die Aufnahmetechnik innerhalb des Buchungszeitraumes erfolgen.

- (4) Für die Nachbearbeitung von Beiträgen (Schnitt) sollen möglichst zeitnah aufeinander folgende Termine gebucht werden, so dass die Nachbearbeitung möglichst rasch abgeschlossen wird. Beiträge, mit deren digitaler Nachbearbeitung begonnen wurde und deren Nachbearbeitung ohne Angabe triftiger Gründe und ohne Buchung eines weiteren Schnittermins unterbrochen wurde, können von den Mitarbeiter/innen des Offenen Kanals nach vier Wochen von der Festplatte gelöscht werden.
- (5) Die Ausleihe und/oder Benutzung von Produktionstechnik des Offenen Kanals Salzwedel verpflichtet Nutzer/innen zur pfleglichen Behandlung. Essen und Trinken sind in Räumen mit Produktionstechnik nicht erlaubt.

§ 7 Haftung des Nutzers

- (1) Nutzer/innen haften für alle eigens verursachten Schäden oder Verluste an sende- oder produktionstechnischen Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt.
- (2) Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat der Nutzer bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Selbstbehalt in Höhe von 50% der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 350,00 Euro zu übernehmen. Bis zur Zahlung des Anteils kann die Medienanstalt Sachsen-Anhalt Nutzer/innen vom Zugang zu den sende- und produktionstechnischen Einrichtungen der Offenen Kanäle ausschließen.
- (3) Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese unverzüglich dem Offenen Kanal Salzwedel e. V. mitzuteilen.
- (4) Nutzer/innen haben ihre Einwilligung mit den Bedingungen nach Absatz 1 bis 3 bei der Ausleihe der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen zu erklären.
- (5) Die Nutzung der Räumlichkeiten des Offenen Kanals Salzwedel e. V. erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Offene Kanal Salzwedel e. V. übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nutzung des Offenen Kanals, der Räumlichkeiten und der sende- und produktionstechnischen Einrichtungen entstehen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Wer gegen das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA), in der jeweils gültigen Fassung, oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - a. mit der Rückgabe von Produktionsmitteln in Verzug kommt,
 - b. disponierte Produktionsmittel ungenutzt lässt oder
 - c. disponierte Sendezeiten nicht nutzt,kann zeitweise (1 Monat), bei wiederholten Verstößen auch auf Dauer (maximal 6 Monate) von der Teilnahme am Offenen Kanal ausgeschlossen werden.

- (2) Werden produktionstechnische Einrichtungen nicht zu gebuchten Terminen genutzt, und melden sich Nutzer/innen nicht innerhalb einer Stunde nach Terminbeginn, kann der OK die gebuchte Technik anderweitig vergeben. Darüber hinaus kann im Falle einer verspäteten Rückgabe von Produktionsmitteln eine Gebühr in Höhe der marktüblichen Ausleihsätze für die entsprechende Produktionstechnik erhoben werden.

§ 9 Entgelt

- (1) Die Nutzung der produktions- und sendetechnischen Einrichtungen des Offenen Kanals ist kostenfrei.
- (2) Die für einen Sendebbeitrag (live oder vorproduziert) verantwortliche Person ist für die eventuell anfallenden Abgaben und Entgelte für urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke (z. B. Film- und Fernsehausschnitte), an Verwertungsgesellschaften zuständig.
- (3) Werden Beiträge, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen und/oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, gegen Entgelt verwertet, so haben Nutzer/innen die Einnahmen zur Hälfte an die MSA abzuführen. Diese ist berechtigt, von ihm entsprechende Auskunft zu verlangen.
- (4) Werden Beiträge oder Bild-/Tonmaterial oder Teile davon, die unter Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter sende- und produktionstechnischer Einrichtungen und/oder unter Beratung über deren Handhabung hergestellt oder bearbeitet worden sind, unentgeltlich an Dritte zur Verwertung im Rahmen von Sendungen außerhalb Offener Kanäle weitergegeben, so haben Nutzer/innen dies der MSA unverzüglich anzuzeigen. Die MSA ist berechtigt eine Kostenerstattung für die Benutzung technischer Produktionsmittel von bis zu 50% der marktüblichen Sätze zu verlangen.

§ 10 Öffnungs- und Sendezeiten

- (1) Die Öffnungs- und Sendezeiten des Offenen Kanals Salzwedel werden durch den Vorstand des Trägervereins festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung verbreitet. Nutzer/innen können Wünsche zur Sendezeit oder zur Platzierung in einem Sendeblock äußern.
- (3) Die Leitung des Offenen Kanals kann Themenblöcke und Sendeschienen definieren und Nutzer/innen damit Gelegenheit geben, thematisch ähnliche Sendebbeiträge in Blöcken zu senden.
- (4) Abweichungen von der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Sendeanmeldung sind zulässig, soweit dies nicht zur unangemessenen Benachteiligung anderer Nutzer/innen führt und insbesondere aus folgendem Gründen:
- Verbreitung einer Gegendarstellung
 - Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer/innen

- Bildung von Sendeblocken (Spartenbildung) für thematisch ähnlich gelagerte Beiträge unterschiedlicher Nutzer/innen
- Ermöglichung von Live-Sendungen
- Aktualität
- Wiederholung eines Beitrages

§ 11 Beschwerden

Beschwerden über Beiträge im Offenen Kanal oder über den Zugang zu sende- und produktionstechnischen Anlagen sind an den Vorstand der MSA zu richten. Der Beschwerdeführer erhält einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 12 Hausordnung

- (1) Essen und Trinken sind in den mit Technik ausgestatteten Räumen und bei der Arbeit mit der mobilen Technik verboten.
- (2) Bei der Nutzung der Produktionsmittel und der Räume des Offenen Kanals haben die Nutzer den Anweisungen der Mitarbeiter/innen des OK Folge zu leisten.
- (3) Bei der Nutzung der Produktionsmittel und der Räume des OK sind die Arbeitsschutzbedingungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (4) Nach der Nutzung sind alle Räume in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

§ 13 Inkrafttreten/Gültigkeit

Die geänderte Nutzungsordnung tritt in Kraft ab dem 19.11.2024.